

# Stellungnahme der DECA zum Konsultationsentwurf Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich Periode 2021-2030

## Über die DECA

Die DECA ist ein nicht-gewinnorientierter, politisch unabhängiger Verein, der sich als Plattform der österreichischen Energiedienstleister, Ansprechstelle für Energieeffizienz-Fragen, aktive Networking-Einrichtung und Schnittstelle zu anderen Stakeholdern versteht. Die DECA strebt die langfristige Stärkung und Entwicklung des Marktes für Energie(effizienz)dienstleistungen in Österreich als unverzichtbaren Beitrag zur Erreichung der Klimaziele an.

## Inhalt

1. Allgemein: Inkonsistenter Zielrahmen und Verfehlung des Prinzips „Efficiency first“ .....	2
2. Maßnahmen .....	2
2.1 Rahmenbedingungen für Energiedienstleister und Contracting.....	2
2.2 Wert für anrechenbare Maßnahmen .....	4
2.3 Maßnahmen zur Finanzierbarkeit von Effizienzmaßnahmen .....	4

## 1. Allgemein: Inkonsistenter Zielrahmen und Verfehlung des Prinzips „Efficiency first“

Die DECA richtet das Augenmerk darauf, dass das Prinzip „Efficiency first!“ auch tatsächlich in allen relevanten gesetzlichen Materien Anwendung findet. Die IEA bezeichnet Energieeffizienz als „first fuel“, und auch EU- Kommission empfiehlt entsprechend: „The EU Strategy for Energy System Integration (6) puts energy efficiency as a core element and calls for application of the EE1st principle across the whole energy system. This includes giving priority to demand-side solutions whenever they are more cost-effective than investments in energy infrastructure in meeting policy objectives and properly reflecting life cycle efficiency of the different energy carriers, including conversion, transformation, transmission, transportation and storage of energy, and the growing share of renewables in electricity supply.“

Ohne eine massive Steigerung der Energieeffizienz können die Dekarbonisierungsziele, selbst unter maximaler Nutzung der erneuerbaren Energiepotentiale, nicht erreicht werden. Entsprechend muss der Beitrag der Energieeffizienz jenen der zusätzlichen Erneuerbaren deutlich übersteigen.

Dem Grundsatz „efficiency first“ wird im NEKP bei weitem nicht ausreichend Rechnung getragen. Zwischen den im EEffG definierten Zielwert für den Endenergieverbrauch von 920 PJ (nach EED II könnte dieser sogar 894 PJ betragen) im Jahr 2030 und den vom Umweltbundesamt errechneten Szenario mit einem Endenergieverbrauch von 1089 PJ tut sich eine Lücke auf, die mit den im Bericht genannten Maßnahmen (selbst wenn sie über das WAM hinausgehen) nicht zu decken sind.

**Aus Sicht der DECA gilt es insbesondere**

- **die Rahmenbedingungen für Energiedienstleister und Contracting zu verbessern,**
- **einer eingesparten kWh direkt einen monetären Wert zu geben und**
- **Instrumente zur besseren Finanzierbarkeit von Energieeffizienzmaßnahmen umzusetzen.**

## 2. Maßnahmen

### 2.1 Rahmenbedingungen für Energiedienstleister und Contracting

Die im NEKP angeführten Maßnahmen zur Förderung von Energiedienstleistungen im öffentlichen Bereich greifen aus Sicht der DECA zu kurz. Vielmehr sehen wir die Energiedienstleister als zentrale Akteure in der Energie- und Wärmewende, die als „one stop shops“ Wärme-, Kühlungs-, PV-Strom-, PV-Speicher-, Smart Grid-, Solarthermie- und Mobilitätslösungen aus einer Hand professionell planen, errichten, betreuen, überwachen und monitoren und somit einen effizienten und nachhaltigen Umgang mit Energie sicherstellen. Energiecontracting (Einsparcontracting und Liefercontracting) reduziert das Risiko für den Nutzer (Investitionskostenrisiko, Betreiberisiko, Performance Risiko) und macht die Energieeffizienz zu einem Kernbestandteil der Energieversorgung.

Wie sich aus den unionsrechtlichen Grundlagen (siehe unten) ergibt, sollen die Mitgliedstaaten die Anwendung von Energieleistungsverträgen fördern. Dementsprechend sollte die Förderung von diesem Modell zur Förderung und Ermöglichung der Energieeffizienz im NEKP explizit aufgenommen werden.

Art 18 Abs 2 lit b RL 2012/27/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2002 (Energieeffizienzrichtlinie, „EEff-RL“) verpflichtet die Mitgliedstaaten, rechtliche und sonstige Hemmnisse zu beseitigen, die der Nutzung von Energieleistungsverträgen und anderen Energieeffizienz-Dienstleistungsmodellen für die Ermittlung und/oder Durchführung von Energiesparmaßnahmen erschweren. Die vorgeschlagenen Änderungen dienen dem Abbau der in der EEff-RL angesprochenen Hemmnisse.

Art 19 Abs 1 lit a EEff-RL in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2002 verpflichtet die Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hemmnisse für die Energieeffizienz zu ergreifen, insbesondere solche, die die Aufteilung von wirtschaftlichen Anreizen im Zusammenhang mit getätigten Investitionen betreffen. Keine Partei soll davon abgehalten werden, Investitionen zu tätigen, weil ihr nicht der volle wirtschaftliche Vorteil dieser Investitionen zugutekommt. Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll diesen Bestimmungen Rechnung getragen werden, ohne dabei die Abnehmer zu übervorteilen.

Aus Art 4 der RL 2010/31/EU in der Fassung 2018/844 (Gebäuderichtlinie, „Gebäude-RL“) ergibt sich die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestanforderungen an die Gesamteffizienz von Gebäuden zu stellen. Diese Anforderungen gelten für Neubauten ebenso wie für Bestandsgebäude. So ist etwa bei Neubauten gemäß Art 6 Abs 2 der Gebäude-RL sicherzustellen, dass die technische, ökologische und wirtschaftliche Realisierbarkeit hocheffizienter alternativer Systeme berücksichtigt wird. Für die Renovierung von Bestandsgebäuden ordnet Art 7 Gebäude-RL vergleichbare Effizienzgebote an.

Gerade in Art 8 Gebäude-RL „Gebäudetechnische Systeme“ zielt zum einen auf die optimale Energienutzung und Dimensionierung von Gebäudetechnischen Systemen ab als auch um die Sicherstellung des Effizienten Betriebes über die Lebensdauer des Gebäudes.

Art 14 der Gebäude-RL „Inspektion von Heizungsanlagen“ zielt auf eine langfristige Sicherstellung eines hohen Wirkungsgrades des Wärmeerzeugers als auch den optimalen Betrieb aller Aggregate wie Umwälzpumpen etc ab. Ein gewerblicher Wärmelieferant verpflichtet sich automatisch dazu, da dies im Kostenrisiko des Wärmelieferant liegt und eine Ineffiziente Anlage zu dessen wirtschaftlichen Lasten geht.

Um diese Ziele zu erreichen, um dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ Rechnung zu tragen und hierdurch den mit der Klima- und Energiekrise einhergehenden Herausforderungen zu begegnen, wird die Aufnahme in den NEKP vorgeschlagen:

- Das im NEKP angeführte **Einsparcontracting ist nicht nur für den Bund** ein relevantes Instrument zur Energieeinsparung und Dekarbonisierung. Es sollten geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden, um dieses Instrument im gesamten öffentlichen Bereich (Länder, Gemeinden, Unternehmen im öffentlichen Besitz) und auch im privaten Bereich zu etablieren.
- Energieliefercontracting soll als energieeffiziente Wärme- und Kälteversorgung ungeachtet der Kostenbestandteile bezüglich Errichtung der Anlage als auch den Kosten des Betriebes anerkannt und die dafür erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen bzw. gestärkt werden.
- Dazu braucht es auch eine **Gleichbehandlung von Wärme- und Kältelieferung in Form von Energieliefercontracting** – welche von Energiedienstleistern umgesetzt wird – **und konventioneller Fern- oder Nahwärme**. Fern- oder Nahwärme wird gebäudeextern erzeugt und über ein Leitungssystem transportiert; Errichtungs-, Finanzierungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten können Teil der an die NutzerInnen weiterverrechneten Kosten/Preise sein (Leistungs-, Grund-, Arbeits-, Messpreis). Wird von einer Wärmeerzeugungsanlage aus ein

Nachbargebäude versorgt, gilt dies als Fern- oder Nahwärme. Dementsprechend wird es einer Klarstellung zu / Anpassung in mehreren betroffenen gesetzlichen Materien bedürfen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Erneuerbares Wärmegegesetz (EWG), Bauträgervertragsgesetz BTVG, Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz WGG, Wohnungseigentumsgesetz WEG, Mietrechtsgesetz MRG, Heizkostenabrechnungsgesetz HeizKG, Konsumentenschutzgesetz KSchG, Energieeffizienzgesetz EEffG.

## 2.2 Wert für anrechenbare Maßnahmen

Aus Sicht der DECA braucht es einen **klaren wirtschaftlichen Anreiz für das Setzen von zusätzlichen Energieeffizienzmaßnahmen**, der in einem Wert von anrechenbaren Maßnahmen widergespiegelt ist. Diese Zielrichtung ist insbesondere mit den beiden im NEKP genannten Instrumenten weiter zu konkretisieren und zu entwickeln:

- Der Bericht legt fest, dass mit zusätzlichen Förderungen von EUR 190 Mio. pro Jahr seitens des Bundes für Energieeffizienzmaßnahmen im Ausmaß von 250 PJ bis 2030 erreicht werden sollen. Nachdem die auf das Einsparziel von 650 PJ fehlenden 400 PJ durch alternative, strategische Maßnahmen (üblicherweise durch das Förderregime UFI) erreicht werden sollen, sollte sichergestellt werden, dass durch diese EUR 190 Mio. auch bisher anrechenbare **Maßnahmen, z.B. mit individueller Bewertung Zugang zu diesen Bundesmitteln finden.**
- Die mit dem Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 neu geschaffene CO<sub>2</sub>-Bepreisung setzt ebenfalls Anreize zur Verbesserung der Energieeffizienz in sämtlichen Sektoren, die nicht dem Kernanwendungsbereich des EU-ETS unterliegen. Zudem wurden die geplanten Entlastungsmaßnahmen mit Reinvestitionserfordernissen, u.a. zur Verbesserung der Energieeffizienz, ausgestaltet. Der Kreis der Anspruchsberechtigten für diese Entlastungsmaßnahmen nach dem EZHG ist auf alle Maßnahmensetzer auszuweiten.

In diesem Zusammenhang wäre es zu begrüßen, wenn die **eingesparte kWh** hinsichtlich ihrer Treibhausgasminde rung **in CO<sub>2</sub>-Äquivalente bewertet** wird und somit die positiven Klimaeffekte sichtbar werden, insbesondere für eine breitere Öffentlichkeit. Sowohl im EZHG wie auch in UFI Förderrichtlinien findet sich dies bereits im Ansatz wieder und soll erweitert werden.

## 2.3 Maßnahmen zur Finanzierbarkeit von Effizienzmaßnahmen

Aufgrund der sich derzeit dramatisch verändernden Rahmenbedingungen für langfristige Finanzierungen (Zinserhöhungen, Beschränkungen bei sehr langfristigen Finanzierungen, Erhöhung der makroökonomischen Unsicherheit) bedarf es strategischer Maßnahmen zur Finanzierbarkeit von Energieeffizienzmaßnahmen.

- Neben den zahlreichen Überlegungen hinsichtlich Green Bonds, die weiter konkretisiert und entwickelt werden müssen, möchten wir insbesondere die bereits beschlossenen, aber noch nicht umgesetzten **Haftungen für Contracting** hervorheben. Diese sind aus Sicht der DECA ein wesentliches Instrument, um Angebot und Innovation von Energiedienstleistungen voranzubringen. Entsprechend sollte dieses Instrument in den

NEKP als weitere Maßnahme für eine Schließung des erwarteten Zielerreichungsgaps Eingang finden und möglichst rasch umgesetzt werden.